

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

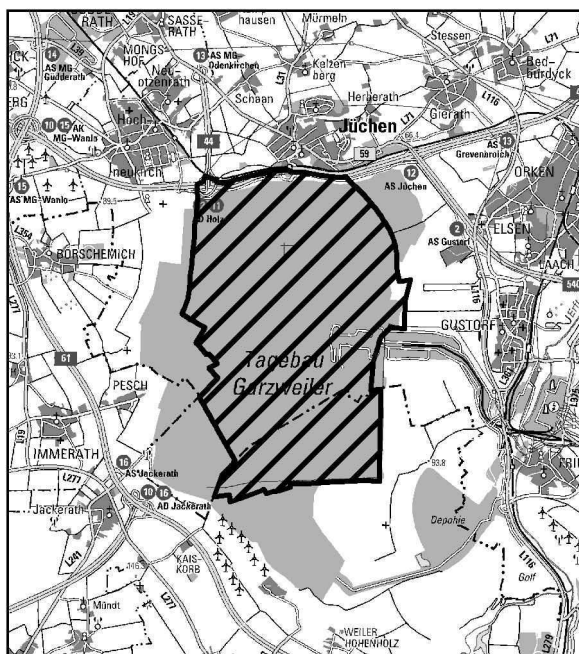
Mönchengladbach, den 24.10.2014
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9822
Fax: 0211/475-9792

Ladung

Betr.: Einleitung der Vereinfachten Flurbereinigung Garzweiler Feld
hier: Ladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 FlurbG

Es ist beabsichtigt, im Gebiet der Gemeinde Jüchen, der Stadt Grevenbroich (beide Rhein-Kreis Neuss) sowie der Stadt Bedburg (Rhein-Erft-Kreis) ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchzuführen.

Ziel des Verfahrens ist es, die infolge des Braunkohletagebaus entstandenen Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen. Hierzu ist es erforderlich, entsprechend des Abschlussbetriebsplans den Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, wirtschaftlich zu gestalten und durch Wege zu erschließen. Bei der Abfindungsgestaltung im Rahmen der Bodenordnung sind sowohl die Rekultivierungsstrukturen des Tagebaus als auch die Trasse der im Rahmen der Rekultivierung neu zu bauenden A44 als Vorgaben zu behandeln. Zudem soll in dem Flurbereinigungsverfahren die Anzahl und Lage der über die A44 verlaufenden Wirtschaftswegebrücken festgelegt werden.



geplante Flurbereinigung Garzweiler Feld

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2014

Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Jüchen Flächen der Gemarkungen Garzweiler, Hochneukirch und Jüchen, auf dem Gebiet der Stadt Grevenbroich Flächen der Gemarkung Elfgen sowie auf dem Gebiet der Stadt Bedburg Flächen der Gemarkung Königshoven.

Die vorgesehene Verfahrensfläche befindet sich im Gebiet des Tagebaus Garzweiler südlich der A 46 zwischen der Gustorfer Höhe und der Königshovener Höhe sowie der Trasse der ehemaligen A 44 zwischen den Autobahnkreuzen Holz und Jackerath.

Das ca. 2.200 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der Übersichtskarte dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärungsversammlung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren habe ich den Termin anberaunt auf

**Mittwoch, den 03.12.2014, um 14.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Jüchen,
2. Obergeschoss, Zimmer 213
Am Rathaus 5, 41363 Jüchen.**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Teilnehmer freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch eine etwaige Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Merten
(Hauptdezernent)

Amtliche Bekanntmachung
der
Stadt Grevenbroich

Entwurf der Haushaltssatzung

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Kraft getreten am 27.04.2013 - mit dem Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der **Entwurf der Haushaltssatzung** der Stadt Grevenbroich **für das Haushaltsjahr 2015** mit seinen Anlagen **einschließlich des Sanierungsplans der Stadt Grevenbroich für die Jahre 2014 bis 2024** während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat bei der Stadtverwaltung Grevenbroich, Fachbereich Finanzmanagement (FB 20), Verwaltungsgebäude Am Markt 2 (Neues Rathaus), Grevenbroich, 2. Etage, Zimmer 245 zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 GO NW innerhalb einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen Einwendungen erheben. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 mit den zugehörigen Anlagen

einschließlich des Sanierungsplans der Stadt Grevenbroich für die Jahre 2014 bis 2024 können während der Dienststunden vom 13.11.2014 bis zum 14.11.2014, vom 17.11.2014 bis zum 21.11.2014 sowie vom 24.11.2014 bis zum 26.11.2014 Einwendungen erhoben werden.

Dienststunden sind:

montags - mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich - Fachbereich Finanzmanagement (FB 20) -, Verwaltungsgebäude Am Markt 2 (Neues Rathaus), Grevenbroich, 2. Etage, Zimmer 245, einzulegen.

Über die Einwendungen, die gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und dessen Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grevenbroich, den 30.10.14

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Bekanntmachung der Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Stadt Grevenbroich

Aufgrund des § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme für den Beteiligungsbericht 2013 im Fachbereich 20, Finanzmanagement, wird hiermit hingewiesen.

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Grevenbroich, den 30.10.2014

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“ – Ortsteil Kapellen -

hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 04.11.2014 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“ beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Bezeichnung: „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 19.11.2014 bis einschließlich 19.12.2014 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch

Lärmvorbelastung und Lärmschutz; vgl. PEUTZ CONSULT (2014): Schalltechnische Untersuchung zur Änderung der Bebauungspläne K25 und K26 in Grevenbroich-Kapellen. Bericht VL 7205-1. Stand 06.10.2014, 24 S.

Schutzgut Biotope

Vergleich der bisher geplanten grünordnerischen Festsetzungen mit denen zur Änderungsplanung, vgl. Begründung sowie Festsetzungen zur Änderungsplanung

Schutzgut Tierwelt

potentielle artenschutzrechtliche Konflikte, Konfliktvermeidungsmaßnahmen bzgl. bodenbrütender Vogelarten; vgl. PLANUNGSBÜRO SELZNER (2012): Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Grevenbroich-Kapellen. Stand Mai 2012: 35 S.

Schutzgut Boden

Stellungnahme Rhein-Kreis Neuss: Ergebnisse der Untersuchungen zur digitalen Bodenbelastungskarte; vgl. RHEIN-KREIS-NEUSS (2003): Schreiben vom 04.09.2003 bzw. 22.09.2003 zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Schutzgut Wasser

aktueller Stand der Wasserschutzzonenausweisung; vgl. Wasserschutzzonenübersicht des Umweltkatasters des Rhein-Kreis Neuss, Stand Dezember 2013

Schutzgut Kulturgüter

Ergebnisse der Bodendenkmalprospektion im Jahr 2003; Büro für Prospektion (2003): Schlussbericht zur qualifizierten Prospektion – Sondagen - Grevenbroich-Kapellen. Im Auftrag der DSK. Aktivitätsnummer PR 03/1321: 13 S. + Anhang

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 05.11.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte –

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

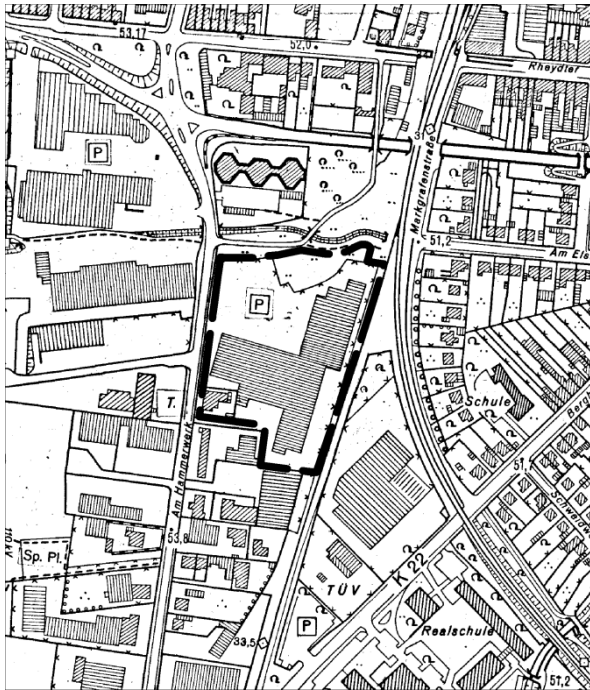
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Nr.: G 189

**Bezeichnung: „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 17.11.2014 bis einschließlich 21.11.2014 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekanntgemacht.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 05.11.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der
Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Grevenbroich am 13. September 2015**

Gemäß 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730)

- SGV. NRW. 1112, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Grevenbroich auf.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564) - SGV. NRW. 1112 und der §§ 25, 26 sowie der § 75a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Funktionsbezeichnungen werden gem. § 49 Abs. 1 KWahlG und § 12 Gemeindeordnung (GO NRW) in weiblicher und männlicher Form geführt.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Grevenbroich sind bis spätestens zum 27. Juli 2015 (48. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Grevenbroich, Altes Rathaus, Am Markt 1, Raum 3, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlbüro der Stadt Grevenbroich, Altes Rathaus, Am Markt 1, Raum 3 zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung und oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 02181/608-324 kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

1.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden. Wer für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam eine Bewerberin/einen Bewerber vorschlagen.

Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Bürgermeisterin/Bürgermeister oder Landrätin/Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

1.3 Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung

im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberin/Ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsame Bewerberin/ gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin/den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger / Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin/Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen/Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.4 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Grevenbroich, in der Vertretung des Rhein-Kreises Neuss, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

- 2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die

Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin/der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.4 genannten Parteien oder Wählergruppen muss von mindestens **250 Wahlberechtigten der Stadt Grevenbroich persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die unter Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/ des vorzuschlagenden Bewerberin / Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin/vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede Unterzeichnerin/jeder Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Grevenbroich nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine

Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig, wenn diese/dieser in der Stadt Grevenbroich wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat die Bewerberin/der Bewerber zu versichern, dass sie/er für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder Landrätin/Landrat kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10 c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Grevenbroich, den 05.11.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin als Wahlleiterin

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Grevenbroich vom 04.11.2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208) und §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) wird von der Stadt Grevenbroich als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 30.10.2014 verordnet:

§ 1

(1) Im Stadtteil Wevelinghoven dürfen aus Anlass des **Maimarktes** Verkaufsstellen am dritten Sonntag im Mai in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr offengehalten werden. Fällt

Pfingsten auf den dritten Sonntag im Mai, so findet der Maimarkt am vierten Sonntag im Mai statt.

(2) In der Innenstadt dürfen Verkaufsstellen zu nachstehenden Anlässen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Grevenbroicher City Frühling am letzten Wochenende im April. Bei Terminüberschneidungen mit Feiertagen oder anderen Anlässen erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

Grevenbroicher City Herbst am ersten Wochenende im Oktober. Bei Terminüberschneidungen mit Feiertagen oder anderen Anlässen erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

Grevenbroicher Adventszauber am zweiten Adventswochenende. Bei Terminüberschneidungen erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten Zeitraums bzw. außerhalb des festgelegten Gebietes für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann § 13 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet mit Ablauf des 28.02.2034. Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Grevenbroich über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 11.05.1989 ist kraft Gesetzes erloschen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Grevenbroich vom 04.11.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dez. 2013 (GV NRW S.878), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 04.11.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN